

253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Beschußgesetz geändert wird (2. Beschußgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 241/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Inland hergestellte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen sind, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben. Die Prüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen. Durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik können jedoch für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen anstelle der Einzelprüfungen Typenprüfungen vorgesehen werden, wenn wegen der konstruktiven Merkmale, der verwendeten Werkstoffe oder der Art der Benützung solcher Handfeuerwaffen keine Beeinträchtigung ihrer Funktions- und Handhabungssicherheit zu erwarten ist. Dabei ist auf die Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (BGBl. Nr. 269/1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1975) Bedacht zu nehmen. In der Verordnung sind nähere Regelungen über die Durchführung der Typenprüfung zu treffen.“

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann aus Sicherheitsgründen bestimmte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen durch Verordnung von der Erprobung ausschließen.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Erprobung von Handfeuerwaffen und der höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen obliegt den Beschußämtern. Diese unterstehen dem Bundesministerium für Bauten und Technik. Ihr Sitz und die Errichtung von Nebenstellen wird durch Verordnung geregelt.“

4. In § 7 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(§ 3)“ zu entfallen.

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Patronen für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften über Funktionssicherheit, Höchstgasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung, welche durch Verordnung erlassen werden, entsprechen.“

6. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist, sofern die Erprobung nicht als Typenprüfung durchgeführt wird, ein Bescheid nicht zu erlassen.“

7. § 22 entfällt.

8. Die bisherigen §§ 23 und 24 sind als §§ 22 und 23 zu bezeichnen.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Anhänge I und II des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl. Nr. 269/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1975 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

VORBLATT

Problem:

Im Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl. Nr. 269/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1975 hat sich Österreich verpflichtet, Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C. I. P.) bezüglich der Erprobung von Waffen und Munition innerstaatlich durchzuführen.

In ihrer 15. und 16. Vollversammlung hat die C. I. P. für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen eine Typenprüfung anstelle der bisher in Österreich vorgesehenen Einzelprüfung samt technischen Durchführungsbestimmungen beschlossen.

Ziel:

Durchführung dieser Beschlüsse im innerstaatlichen Recht, Schaffung der gesetzlichen Grundlage für entsprechende im Verordnungswege durchzuführende Maßnahmen.

Inhalt:

Novellierung der diesbezüglichen Bestimmungen des geltenden Beschußgesetzes, BGBl. Nr. 141/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 241/1971 zur Ermöglichung einer beschußamtlichen Erprobung bestimmter Arten von Handfeuerwaffen durch Typenprüfung.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Einmaliger Mehraufwand des Bundes von zirka 200 000 S für erforderliche Prüfgeräte, denen aber Rationalisierungseffekte durch die Typenprüfung gegenüberstehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 241/1971 sieht im wesentlichen vor, daß Handfeuerwaffen und Patronen, bevor sie in Verkehr gebracht werden, auf ihre Handhabungs- und Funktionssicherheit zu erproben und — sofern die Erprobung keine Beanstandung ergeben hat — durch Anbringen eines amtlichen Beschußzeichens an der Waffe bzw. durch ein Prüfzeichen auf den Packungen für Patronen zu kennzeichnen sind. Durchführungsbestimmungen über den Vorgang bei der amtlichen Erprobung sind in mehreren Verordnungen getroffen worden, insbesondere in der 5. Beschußverordnung (Beschußvorschrift), BGBl. Nr. 448/1977, in der Fassung der 6. Beschußverordnung und in der 6. Beschußverordnung (Patronenprüfordnung), BGBl. Nr. 189/1980.

Die staatliche Verwaltung auf dem Gebiet des Beschußwesens wird in unmittelbarer Bundesvollziehung (Art. 102 Abs. 2 B-VG) durch die dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Beschußämter Wien und Ferlach besorgt.

Die zwischenstaatliche Anerkennung von Beschußzeichen erfolgt gemäß den Bestimmungen des (internationalen) Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl. Nr. 269/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1975 nach Maßgabe der Beschlüsse der „Ständigen Internationalen Kommission (C. I. P.)“. Die Mitgliedstaaten (neben Österreich derzeit Belgien, Chile, BRD, DDR, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn) sind grundsätzlich verpflichtet, die Beschlüsse der C. I. P. bezüglich der Erprobung von Handfeuerwaffen und Munition innerstaatlich durchzuführen, sofern nicht gegen einen solchen Beschluß bei der C. I. P. Einspruch erhoben wird.

Die C. I. P. hat in der im Juni 1978 in Dubrovnik abgehaltenen 15. und in der im Juni 1980 in Wien durchgeführten 16. Vollversammlung beschlossen, für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen eine Typenprüfung an Stelle der bisher vorgesehenen Einzelprüfung einzuführen. Gleichzeitig wurden

für diesen Zweck technische Durchführungsbestimmungen verabschiedet.

Der Grundgedanke dieser Beschlüsse der C. I. P. ist, solche Handfeuerwaffen von einer Einzelprüfung auszunehmen, die auf Grund ihrer Konstruktion bzw. der dafür verwendeten Materialien beim Gebrauch nur einer relativ geringen Belastung ausgesetzt sind. Ohne die Funktions- und Handhabungssicherheit dieser Waffen in Frage zu stellen, kann an die Stelle der Einzelprüfung eine Typenprüfung durch Erprobung eines oder mehrerer Muster treten.

Das geltende Beschußgesetz — aus dem Jahre 1951 stammend — kennt die Einrichtung der Typenprüfung nicht: Gemäß § 1 Abs. 1 in der geltenden Fassung müssen alle im Inland angefertigten Handfeuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile auf ihre Sicherheit erprobt werden. Der Entwurf der Novelle enthält also eine entsprechende Änderung dieser Bestimmung und soll damit die Möglichkeit einer Typenprüfung generell eröffnen. Die näheren Vorschriften über die Durchführung dieser Typenprüfung bleiben — wie auch bisher schon bei der Einzelprüfung — einer Verordnung vorbehalten.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik war sich bei der Vorbereitung des vorliegenden Novellenentwurfes bewußt, daß eine Reihe von Bestimmungen des geltenden Beschußgesetzes, welches seit über 30 Jahren in Geltung steht, in inhaltlicher, systematischer und rechtssprachlicher Hinsicht heutigen Anforderungen nicht entspricht, was sicherlich eine Neufassung dieses Gesetzes gerechtfertigt hätte. Es werden allerdings derzeit in der C. I. P. weitere Beschlüsse vorbereitet, deren endgültiger Inhalt und Wortlaut mit hoher Wahrscheinlichkeit Änderungen des Beschußgesetzes notwendig machen werden. Nach Vorliegen dieser Beschlüsse wird eine Neuordnung des Beschußrechtes vorgenommen werden müssen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Bestimmungen, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen sind, ergibt sich aus den Kompetenzatbeständen „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, die Zuständigkeit des Bundesministeriums

für Bauten und Technik zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes und zur Vollziehung der darin enthaltenen Regelungen aus Z 5 des Abschnittes C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973.

Kosten

Durch die einer Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen über die Durchführung der Typenprüfung wird einmalig ein zusätzlicher Mehraufwand des Bundes in der Höhe von zirka 200 000 S für die Anschaffung der erforderlichen Prüf- und Meßgeräte entstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die neue Fassung dieser Bestimmung ermöglicht es, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der C. I. P. (vergleiche Allgemeiner Teil) Handfeuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile nicht nur durch Einzelprüfung, sondern auch durch Typenprüfung auf ihre Sicherheit zu erproben. Gemäß § 1 Abs. 1 des Beschußgesetzes sind nähere Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Erprobung durch Verordnung zu erlassen. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung, die als 7. Beschußverordnung zu bezeichnen sein wird und etwa gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle in Kraft treten soll, wurde vorbereitet. Die geltende Fassung sieht die Erprobung der Waffen vor, „ehe sie feilgeboten oder in den Verkehr gebracht werden“. Nach heutiger Verkehrsauffassung besteht zwischen dem Inhalt der Begriffe „Feilbieten“ und „Inverkehrbringen“ kein solcher Unterschied, der das Nebeneinander beider Begriffe in dieser Bestimmung rechtfertigen würde. Die Worte „feilgeboten oder“ können daher ohne Beeinträchtigung des Zweckes dieser Bestimmung entfallen.

Zu Art. I Z 2:

Mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966 wurde das Bundesministerium für Bauten und Technik errichtet. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 leg. cit. gehörten die Beschußangelegenheiten ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens (5. Juni 1966) zum Wirkungsbereich des neu errichteten Bundesministeriums für Bauten und Technik. Wengleich diese Bestimmung mit 1. Jänner 1974 durch § 17 Abs. 2 Z 50 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, aufgehoben wurde, ist hiedurch keine Änderung der Zuständigkeit erfolgt, da gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Bundesministeriengesetzes 1973 zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik die Besorgung der durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Geschäfte gehört und ihm überdies gemäß Abschnitt C Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 die Beschußangelegenheiten ausdrücklich zugewiesen wurden.

Zu Art. I Z 3:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 2 wird hingewiesen.

Zu Art. I Z 4:

Die Verweisung auf § 3 steht in keinem inhaltlichen Bezug zu § 7 Abs. 1 in der geltenden Fassung und beruht vermutlich auf einem Redaktionsversehen. Die Novelle bietet Anlaß, die Verweisung zu eliminieren.

Zu Art. I Z 5:

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 dargelegte Argumentation wurde die Wortfolge „nur feilgehalten und anderen überlassen werden“ durch „in Verkehr gebracht werden“ ersetzt.

Zu Art. I Z 6:

Gemäß § 16 des Beschußgesetzes regelt das Verfahren der Beschußämter, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen, das AVG 1950. (Vergleiche auch Art. II Abs. 2 lit. A Z 20 EGVG 1950.) § 16 Abs. 2 schränkt diesen Grundsatz allerdings dahin gehend ein, daß über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen ein Bescheid nicht zu erlassen ist. Durch diese positiv-rechtliche Einschränkung erhält das Beschußzeichen den Charakter einer behördlichen Beurkundung. Wird aber die amtliche Erprobung — was auf Grund der geänderten Fassung des § 1 Abs. 1 zulässig sein wird — als Typenprüfung durchgeführt, gehen die Rechtswirkungen des Ergebnisses dieser Erprobung über die im allgemeinen begrifflich mit einer behördlichen Beurkundung verbundenen Rechtsfolgen hinaus: Auf Grund des Ergebnisses der Typenprüfung wird einer bestimmten Person das Recht eingeräumt werden, gleichartige Waffen bzw. höchstbeanspruchte Teile derselben Type selbst mit einem in der Durchführungsverordnung festzulegenden Zulassungszeichen zu versehen und in Verkehr zu bringen. Die Einräumung dieses Rechtes kann nur durch Bescheid erfolgen, sodaß für das Ergebnis der Typenprüfung eine Ausnahme von der Einschränkung des § 16 Abs. 2 vorzusehen ist.

Zu Art. I Z 7:

Dem § 22 des Beschußgesetzes wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik insoweit derogiert, als die Beschußämter seither dem Bundesministerium für Bauten und Technik unterstehen, wobei diese Regelung — wie bereits oben erwähnt — durch das Bundesministeriengesetz 1973 ersetzt wurde. § 22 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z 8:

Durch Entfall des § 22 (Art. I Z 7) ist die Bezeichnung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend zu ändern.

Zu Art. II:

Die Anhänge I und II des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl. Nr. 269/1971, unterlagen nur deshalb der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG, weil sie **formal** einen Bestandteil des Übereinkommens selbst darstellten. **Inhaltlich** enthalten sie aber ausschließlich

technische Detailfestlegungen, die als Durchführungsbestimmungen einerseits zum eigentlichen Übereinkommen, andererseits zum Beschußgesetz anzusehen sind.

Seit der letzten Kundmachung, die in Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 476/1975 erfolgte, wurden die in den Anhängen I und II getroffenen Festlegungen durch mehrere zwischenzeitige Beschlüsse der „Ständigen Internationalen Kommission“ (Art. I des Übereinkommens) geändert und schließlich durch andere Beschlüsse ersetzt.

Die Anhänge I und II des Übereinkommens sind daher mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle aufzuheben.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1 Abs 1:

(1) Alle im Inland angefertigten Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen sind, ehe sie feilgeboten oder in den Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben.

§ 1 Abs. 4:

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann aus Sicherheitsgründen bestimmte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen durch Verordnung von der Erprobung ausschließen.

§ 2:

§ 2. Die Erprobung von Handfeuerwaffen und der höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen obliegt den Beschußämtern. Diese unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Ihr Sitz und die Errichtung von Nebenstellen wird durch Verordnung geregelt.

§ 7 Abs. 1:

(1) Zeigt die Waffe nach dem Endbeschuß die Sicherheit beeinträchtigende Mängel, so ist sie ohne Beschußzeichen, jedoch mit der Protokollnummer versehen, zurückzugeben (§ 3).

§ 12:

§ 12. Patronen für Handfeuerwaffen dürfen gewerbemäßig nur feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn sie den Vorschriften über Funktionssicherheit, Höchstgasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung, welche durch Verordnung erlassen werden, entsprechen.

Neue Fassung

§ 1 Abs. 1:

(1) Im Inland hergestellte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen sind, bevor sie in Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben. Die Prüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen. Durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik können jedoch für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen an Stelle der Einzelprüfungen Typenprüfungen vorgesehen werden, wenn wegen der konstruktiven Merkmale, der verwendeten Werkstoffe oder der Art der Benützung solcher Handfeuerwaffen keine Beeinträchtigung ihrer Funktions- und Handhabungssicherheit zu erwarten ist. Dabei ist auf die Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (BGBl. Nr. 269/1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 476/1975) Bedacht zu nehmen. In der Verordnung sind nähere Regelungen über die Durchführung der Typenprüfung zu treffen.

§ 1 Abs. 4:

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann aus Sicherheitsgründen bestimmte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen durch Verordnung von der Erprobung ausschließen.

§ 2:

§ 2. Die Erprobung von Handfeuerwaffen und der höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen obliegt den Beschußämtern. Diese unterstehen dem Bundesministerium für Bauten und Technik. Ihr Sitz und die Errichtung von Nebenstellen wird durch Verordnung geregelt.

In § 7 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(§ 3)“ zu entfallen.

§ 12:

§ 12. Patronen für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften über Funktionssicherheit, Höchstgasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung, welche durch Verordnung erlassen werden, entsprechen.

Geltende Fassung

§ 16 Abs. 2:

(2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 22:

§ 22. Die Beschußämter werden dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 unterstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterstehen sie dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Neue Fassung

§ 16 Abs. 2:

(2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist, sofern die Erprobung nicht als Typenprüfung durchgeführt wird, ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 22 entfällt.